



**Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen
Austrian Biologist Association, Kuratorium Wald, Oesterreichischer Alpenverein,
Österreichischer Fischereiverband und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird**

12. März 2013

Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf des UVP-G 2000 sowie der Aufhebung des USG soll den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, mit welchen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung von Verwaltungsgerichten und damit einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen wurden, Rechnung getragen werden. Insbesondere wird damit auch der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 abgeschafft und gehen seine Kompetenzen auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Die UVP-G-Novelle 2013 setzt sich in diesem Kontext zum Ziel „in Übergang zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ... im UVP-G 2000 die vorgeschlagenen Anpassungen vorzunehmen, um die in UVP-Verfahren bewährten Verfahrensregelungen auch für das Bundesverwaltungsgericht zu gewährleisten und den Übergang vom Umweltsenat auf das Bundesverwaltungsgericht effizient zu gestalten. Es soll zu keiner Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage bezüglich Rechtsmittel und Verfahrensbestimmungen kommen.“

Zum vorliegenden Novellierungsentwurf des UVP-G 2000 nehmen der Umweltdachverband und seine oben angeführten Mitgliedsorganisationen wie folgt Stellung:

Eingangs erlauben wir uns, auf die kurze Frist von vier Wochen zur Abgabe der Stellungnahme hinzuweisen (normalerweise: 6 Wochen). Diese Fristvorgabe widerspricht nicht nur den „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ wie sie von BMLFUW und BKA

ZVR-Zahl: 255345915

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien: 468 413, BLZ 32000

Gedruckt auf umweltfreundlichem Recyclingpapier

herausgegeben wurden, sondern erschwert gerade für ehrenamtlich agierende BürgerInnenorganisationen die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen in einer demokratiepolitisch zentralen Rechtsmaterie.

Zur Adaptierung der Regelungen hinsichtlich des Rechts von Umweltorganisationen auf nachträgliche Überprüfung im Feststellungsverfahren - §§ 3 Abs 7a, 24 Abs 5a, 40 Abs 3 neu

Aufgrund des Mahnschreibens der Europäischen Kommission vom 28. Februar 2012, mit welchem diese gegenüber der Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Art 10a UVP-RL einleitete,¹ wurde mit der UVP-G-Novelle 2012, BGBl I 2012/77 zur Abwendung einer Klage der Kommission an den EuGH den nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen ein Rechtsmittel zur Überprüfung der Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen die UVP-Pflicht für ein Vorhaben verneint wird (= negative Feststellungsentscheidung), eingeräumt: Umwelt-NGOs können seitdem im Rahmen ihres örtlichen Zulassungsbereiches gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000 einen „Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ an den Umweltsenat richten. Gegen negative Feststellungsentscheidungen des BMVIT nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts des UVP-G können anerkannte Umwelt-NGOs gem § 24 Abs 5a UVP-G 2000 eine VwGH-Beschwerde „zur Wahrung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ erheben.

Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf sollen hinsichtlich des Überprüfungsrechts von Umwelt-NGOs hinsichtlich negativer Feststellungsbescheide folgende Anpassungen in den §§ 3 Abs 7a und 24 Abs 5a UVP-G 2000 vorgenommen werden: *„Stellt die Behörde ... fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.“*

§ 40 Abs 3 neu UVP-G 2000 soll ergänzend folgendes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts normieren: *„In Verfahren über Beschwerden nach den §§ 3 Abs. 7a und 24 Abs. 5a sind die §§ 7, 8, 15 und 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) nicht*

¹ Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 betreffend die Umsetzung von Art 10a der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, COM: C (2012) 1005 final.

anzuwenden; solche Beschwerden sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Partei ist auch der Projektwerber/die Projektwerberin.“ Durch diese verfahrensrechtlichen Sonderregelungen soll laut den Erläuterungen im Wesentlichen dem Umstand Rechnung getragen werden, *„dass keine Bescheidzustellung an die beschwerdeführende Umweltorganisation erfolgen kann, weil diese keine Parteistellung hat.“* Dementsprechend sollen auch die Bestimmungen des VwGVG zur Säumnis der Verwaltungsbehörde als nicht anwendbar erklärt werden.

-) Volle Parteistellung von Umwelt-NGOs im Feststellungsverfahren wird weiterhin nicht realisiert

Insgesamt ist dazu festzuhalten, dass auch diese UVP-G-Novelle im Bereich des Feststellungsverfahrens leider wieder nicht die volle, von der Århus-Konvention und dem Unionsrecht gebotene, Öffentlichkeitsbeteiligung für Umweltorganisationen herstellt. In den Erläuterungen wird zur Beibehaltung des aus unserer Sicht Århus- und unionsrechtswidrigen Status quo lediglich bemerkt, *„dass der UVP-Gesetzgeber mit der UVP-Novelle 2012 ein EU-rechtliches Erfordernis – die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Feststellungsbescheiden für Umweltorganisationen – erfüllen, aber nicht darüber hinaus gehen wollte“.*

Wie der Umweltdachverband und das EU-Umweltbüro in ihrer Stellungnahme vom 13. November 2012 zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26.10.2012, COM(2012) 628 final, für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) bereits ausgeführt haben, ist die mangelnde öffentliche Beteiligung während des Feststellungsverfahrens nicht konform mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs² sowie der Rechtsprechung des Århus Convention Compliance Committee, welche verlangt, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt stattzufinden hat, zu dem alle Optionen noch offen sind.³

Verwiesen sei ebenso auf die Stellungnahme des Umweltdachverbandes vom 6. Juni 2012 zur UVP-G-Novelle 2012, worin auch bereits vorgebracht wurde, dass die Einräumung eines Überprüfungsrechtes negativer Feststellungsentscheidungen lediglich als ein

² Vgl zB EuGH, C-435/97, WWF u.a., EuGH C-213/03; *Delena Wells*; EuGH C-75/08, *Christopher Mellor*.

³ Vgl z.B. Armenia ACCC/C/2004/8; ECE/MP.PP/C.1/2006/2/Add.1, 10 May 2006, para. 29; Hungary ACCC/C/ 2004/4 ECE/MP.PP/C.1/2005/2/Add.4, 14 March 2005, para. 11; Lithuania ACCC/2006/16; ECE/MP.PP/2008/5/Add.6, 4 April 2008, para. 71.

„Zwischenschritt“ gesehen werden kann, der allerdings *„nicht die auch weiterhin bestehende Gemeinschaftsrechtswidrigkeit durch eine unvollständige Einräumung der Parteienrechte für die betroffene Öffentlichkeit und Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren (heilt).“*

Der Umweltdachverband wiederholt daher mit Nachdruck seine Forderung, das UVP-Feststellungsverfahren – analog zu Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung im umweltbezogenen Entscheidungsverfahren – endlich als ein einer vollen Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegendes Verfahren auszugestalten, wie dies auch auf Grund der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts geboten ist. Das beinhaltet die Einräumung einer vollen Parteistellung für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, so insb auch für Umweltorganisationen, die – zusätzlich zu dem bereits bestehenden nachträglichen Überprüfungsrecht negativer Feststellungsentscheidungen – insb mit folgenden Rechten zu verbinden ist:

- einem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens;
- einem Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt bereits während des laufenden Verfahrens;
- einem Recht auf Stellungnahme im laufenden Verfahren;
- einem Recht auf Bescheiderlassung und -zustellung;
- einem Recht auf Zugang zum VwGH.

Die Begründung in den Materialien, die Einräumung einer vollen Parteistellung erscheine insb nicht praktikabel, *„weil in jedem Feststellungsverfahren alle in Frage kommenden anerkannten Umweltorganisationen informiert werden müssten“* (Seite 4 letzter Halbsatz), kann als Argument nicht gelten gelassen werden. Der Aufwand dürfte sich bei überschaubaren 40 anerkannten Umweltorganisationen⁴ und in Anbetracht der zur Verfügung stehenden elektronischen Hilfsmittel wohl in Grenzen halten.

Die bloße Adaptierung der Normen zum Feststellungsverfahren an den Übergang zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist als bloße Fortschreibung des aus unserer Sicht unionsrechtswidrigen Status quo, der für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit wiederum keine volle Parteistellung bringt, heftigst zu kritisieren. BürgerInneninitiativen und NachbarInnen wird entgegen den Anforderungen der Aarhus-KV und dem Unionsrecht überhaupt jegliche Rechtsstellung im UVP-Feststellungsverfahren verwehrt.

⁴ Siehe www.lebensministerium.at/umwelt/betrieb/umweltschutz_uvp/uvp/Umweltorganisationen.html (12.3.2013).

-) Beschwerdemöglichkeit an den VwGH bei negativen Feststellungsbescheiden nach dem 3. Abschnitt fällt weg – Verschlechterung

Ziel dieser UVP-G-Novelle 2013 ist es auch, dass es durch die Überführung der Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht zu keiner Verschlechterung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards gegenüber der bisherigen Rechtslage kommt. Bestehende Rechtsschutzstandards sollen erhalten werden.

Dieses Ziel wird unserer Sicht aber nach verfehlt, wenn nach derzeit noch geltender Rechtslage anerkannte Umwelt-NGOs gegen negative Feststellungsentscheidungen des BMVIT gem § 24 Abs 5a UVP-G 2000 eine Beschwerde „zur Wahrung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ an den Verwaltungsgerichtshof erheben können, diese Möglichkeit des Beschwerderechts an den VwGH aber nach § 24 Abs 5a neu wegfallen und durch eine alleinige Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht ersetzt werden soll.

Der Umweltdachverband fordert daher die Verankerung der rechtlichen Möglichkeit einer anschließenden Revision an den VwGH (wie dies auch für Formalparteien im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des UVP-G vorgesehen ist), damit der bestehende Rechtsschutzstandard eines Rechtszuges an den VwGH – wie nach bisheriger Rechtslage – erhalten bleibt.

Im Übrigen wird auch kritisiert, dass auch die Umwelthanwaltschaft und die mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt keinen Zugang zum VwGH mehr haben sollen (vgl § 24 Abs 5 fünfter Satz neu und alt). Die Revision wird nur mehr der Standortgemeinde eröffnet. Dies bringt eine klare Verschlechterung im Vergleich zur derzeit bestehenden Rechtslage.

Überhaupt sollte der betroffenen Öffentlichkeit, also NachbarInnen, BürgerInneninitiativen, Umwelthanwaltschaften und Umwelt-NGOs, generell eine Revisionsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes an den VwGH eingeräumt werden.

-) Beschwerdefrist im Feststellungsverfahren zu kurz

Gemäß § 40 Abs 3 neu soll die Beschwerdefrist gegen negative Feststellungsbescheide nunmehr generell - also nicht mehr nur in Feststellungsverfahren nach dem 1. Abschnitt - bloß vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet betragen.

Dies stellt gegenüber der alten Rechtslage wiederum eine Verschlechterung dar, zumal § 24 Abs 5a derzeit eine Frist von 6 Wochen vorsieht.

Der Umweltdachverband plädiert dafür, angesichts der Tatsache, dass Umweltverträglichkeitsprüfungs-verfahren tendenziell sehr umfangreiche und komplexe Verfahren sind, generell die Beschwerdefrist auf sechs Wochen hinauf zu setzen bzw. dort, wo bereits entsprechende Normierungen bestehen, die sechswöchige Beschwerdefrist beizubehalten.

Zu sonstigen geplanten Änderungen im UVP-G

-) Ausweitung des Fortbetriebsrechtes wird abgelehnt

Das Fortbetriebsrecht, also das Recht des Projektwerbers/der Projektwerberin trotz Aufhebung des UVP-Genehmigungsbescheides durch den VwGH die Bauführung und den Betrieb fortzusetzen, soll nunmehr im Zuge dieser Novelle auf UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt ausgedehnt werden (vgl § 42a neu).

Diese Ausweitung des Fortbetriebsrechtes wird vom Umweltdachverband als „Lizenz zum Schwarzbau“ abgelehnt.

-) Einschränkung bei der Hinzuziehung von Sachverständigen

§ 40 Abs 6 neu soll bestimmen: *„Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.“*

Es ist nicht ersichtlich, warum das Bundesverwaltungsgericht nicht auch auf die Amtssachverständigen eines anderen Bundeslandes, als jenem, dessen Bescheid überprüft wird, zugreifen können soll. Im Übrigen wäre es wünschenswert im Sinne einer größtmöglichen Objektivität der Gutachten, auch die Möglichkeit zur Heranziehung gerichtlich beeideter Sachverständiger einzuräumen.

-) Regelung zum Schluss des Ermittlungsverfahrens

Dieses Sonderverfahrensrecht im UVP-G (vgl § 40 Abs 5 iVm § 16 Abs 3) wird abgelehnt. Die Bestimmung im § 39 Abs 3 AVG wird für ausreichend befunden und bedarf unserer Ansicht keiner gesonderten Spezialregelung im UVP-G.

-) Regelung zu den Schwellenwerten

Die Forderung nach Senkung der Schwellenwerte, z. B. für Wasserkraftwerke, und damit der Ausweitung der UVP-Pflicht wird wiederholt. Es wird in diesem Zusammenhang insb auch auf die Stellungnahme des Umweltdachverbandes vom 6. Juni 2012 verwiesen, welche hier im Auszug wiedergegeben wird:

„Der enorme Druck auf die letzten freien und naturnahen Fließgewässerstrecken durch Wasserkraftwerksprojekte wird immer stärker. Dieser Aspekt muss ebenfalls in der UVP-G Novelle 2012 Berücksichtigung finden. Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP-Grenzwert liegt bei einer Engpassleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei 5 MW und wurde auf einen Wert von 10 MW angepasst. Österreichs „Kraftwerkspark“ umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Die offiziell vorliegenden Kraftwerksprojekte in Österreich zeigen, dass nahezu 75% der Projekte eine Engpassleistung zwischen 3 und 15 MW haben. Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig. Daher muss der Schwellenwert für ein Wasserkraftwerk im Anhang I von 15 MW auf 5 MW gesenkt werden. Dazu sei ergänzend erwähnt, dass in den Nachbarländern Südtirol/Italien und Schweiz der Schwellenwert bei 3 MW liegt, in Frankreich sogar bei 500 KW! Es ist daher nicht argumentierbar, warum in Österreich im Vergleich dazu ein 5x so hoher Schwellenwert zur Anwendung kommen soll.“

Zur Etablierung des Bundesverwaltungsgerichts als neue Rechtsmittelinstanz im UVP-Verfahren

-) Zur generellen Verankerung des Bundesverwaltungsgerichts als UVP-Berufungsbehörde

Es wird positiv bemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht hinkünftig für Beschwerden gegen alle Entscheidungen nach dem UVP-G zuständig sein soll (vgl § 40 Abs 1 neu). Dies bringt insbesondere in Verfahren nach dem dritten Abschnitt eine Rechtsschutzverbesserung, zumal Bescheide des BMVIT derzeit keinem weiteren Rechtszug

unterliegen. Allerdings muss – wie oben bereits ausgeführt – eine Adaptierung dahingehend erfolgen, dass für Umweltorganisationen, NachbarInnen, BürgerInneninitiativen, Umweltsenatschäft und mitwirkende Behörden generell ein Zugang zum VwGH im Wege einer Revision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eingeräumt wird. Ein genereller Wegfall des VwGH-Beschwerderechts für Umwelt-NGOs und Umweltsenatschäften im Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt kann keinesfalls hingenommen werden.

Hingewiesen sei darauf, dass im Zuge der Aufhebung des Umweltsenatsgesetzes durch den Materiengesetzgeber kompensatorische Maßnahmen dafür geschaffen werden müssen, dass die Zuständigkeiten, die der Umweltsenat derzeit als Oberbehörde wahrnimmt, weiter entsprechend wahrgenommen werden (können). Offen ist etwa, welches Organ künftig die Kompetenzen wahrnimmt, Bescheide der Landesregierungen wegen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen aufzuheben oder abzuändern (vgl § 68 Abs 3 AVG), oder auch, ein Verfahren wegen Hervorkommens neuer Tatsachen wiederaufzunehmen. Eine entsprechende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wurde dafür bis dato nicht geschaffen. Es sollte daher unbedingt eine entsprechende Ergänzung durch Sonderverfahrensrecht im UVP-G erfolgen.

Gleichzeitig sollte im UVP-G ein Antragsrecht für BürgerInneninitiativen, Umweltsenatschäften und Umwelt-NGOs an die Bescheid erlassende Behörde verankert werden, UVP-Genehmigungsbescheide auf Grund von § 68 Abs 3 AVG aufzuheben bzw. abzuändern. Zweckdienlich wäre auch eine Ergänzung der Aufhebungsgründe nach § 68 Abs 3 AVG im UVP-G um „schwerwiegende Umweltschäden“.

-) Entscheidung in Senaten wird begrüßt

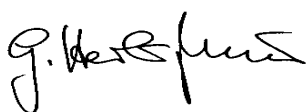
Es wird begrüßt, dass das Bundesverwaltungsgericht durch Senate entscheiden soll (vgl § 40 Abs 2 neu) und damit die Kontinuität zur bisherigen Situation, die ebenfalls durch eine Entscheidung des Umweltsenates durch Senate gekennzeichnet ist, gewahrt werden soll.

Zu den Übergangsbestimmungen

Im Zuge dieser UVP-G-Novelle soll § 3a Abs 8 entfallen. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2008/4407 (Pitztaler Gletscher) gegen die Republik Österreich wurde nämlich von der Europäischen Kommission diese Bestimmung mit einer

Ausnahme von der UVP für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, als mit den Bestimmungen der UVP-RL unvereinbar qualifiziert. Es ist idZ nicht einzusehen, warum die Aufhebung des § 3a Abs 8 erst mit 1.1.2014 (vgl § 46 Abs 24 neu) und nicht umgehend in Kraft treten soll.

Für den Umweltdachverband



Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer